

1 Zivilgesetzbuch

- (2) Das Leistungsangebot soll enthalten:
1. den Leistungsgegenstand, seine Nutzungsfähigkeit und den Nutzungsumfang;
 2. den Umfang der zu erbringenden Bauleistung;
 3. den Kostenanschlag;
 4. den Leistungszeitraum einschließlich Zwischenterminen, soweit der bauausführende Betrieb das Angebot selbst abgibt.
- (3) Bei Bauleistungen geringen Umfangs kann sich das Leistungsangebot auf den Kostenanschlag beschränken.

§ 195

Überschreitung des vereinbarten Preises oder Kostenanschlages

- (1) Stellt der Baubetrieb fest, daß die Leistung nur ausgeführt werden kann, wenn der vereinbarte Preis oder der Kostenanschlag um mehr als 10% überschritten werden, ist er verpflichtet, den Bürger davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihn aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.
- (2) Ist der Bürger mit der Überschreitung des vereinbarten Preises oder des Kostenanschlages nicht einverstanden, kann der Baubetrieb kündigen. Er ist zur Kündigung nicht berechtigt, wenn die Überschreitung des vereinbarten Preises oder des Kostenanschlages durch eigenes vertragswidriges Verhalten verursacht wurde.
- (3) Kündigt der Baubetrieb den Vertrag, hat der Bürger bereits erbrachte Leistungen abzunehmen und zu bezahlen, soweit sie für ihn nach dem Zweck des Vertrages verwendbar sind.
- (4) Kommt der Baubetrieb seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht nach oder ist er zur Kündigung nach Abs. 2 nicht berechtigt, hat er die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Der Bürger ist nicht verpflichtet, einen höheren als den vereinbarten Preis oder einen den Kostenanschlag um mehr als 10 % übersteigenden Preis zu bezahlen.

§ 196

Garantiezeit

- (1) Die Garantiezeit für neu errichtete Bauwerke beträgt 5 Jahre, für andere Bauleistungen 2 Jahre. Für Bauleistungen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird die Garantiezeit nach der üblichen Gebrauchsdauer bestimmt, sie muß jedoch mindestens 6 Monate betragen.
- (2) Der Bürger kann Garantieansprüche auch nach Ablauf der Garantiezeit geltend machen, wenn die Bauleistung Mängel aufweist, die auf einen groben Verstoß gegen Grundsätze der Konstruktion, der Materialauswahl, der Fertigung und Montage, der Erprobung oder anderer anerkannter Regeln der Bautechnik zurückzuführen sind und die Bauleistung dadurch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch

keine ihrer Art angemessene Nutzungsdauer und Haltbarkeit hat.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 177ff. ZGB.

Vierter Abschnitt

Persönliche Dienstleistungen

§ 197

Gegenstand

Die Bestimmungen über persönliche Dienstleistungen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben sowie Bürgern untereinander zur Besorgung von Vermögens- und anderen Angelegenheiten, zur Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten, zur Erbringung von kulturell-künstlerischen Leistungen sowie zur persönlichen Pflege oder Betreuung.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch die AB für die Veröffentlichung von Anzeigen (Reg.-Nr. 15).

§ 198

Inhalt des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung so zu erbringen, daß sie den Anforderungen entspricht, die durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart sind, oder den üblichen Anforderungen, die nach dem Zweck des Vertrages an die Leistung zu stellen sind.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen zu erteilen, notwendige Unterlagen zu übergeben, weitere ihm obliegende Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und die vereinbarte zulässige Vergütung zu zahlen.

§ 199

Beratungs- und Auskunftspflicht

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistung zu beraten und ihm die voraussichtliche Höhe der Vergütung mitzuteilen.
- (2) Hat der Vertrag die laufende Wahrnehmung von Vermögens- oder anderen Angelegenheiten zum Inhalt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand der Dienstleistung zu erteilen und nach deren Beendigung Rechenschaft zu legen.

§ 200

Besondere Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist bei der Ausführung der Dienstleistung an die getroffenen Vereinbarungen gebunden. Er darf davon nur abweichen, wenn das im Interesse des Auftraggebers geboten ist und die Einholung der Einwilligung zu einer Verzögerung